



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma Holz Resch e.K., Schachtlau 13, 94089 Neureichenau, gemäß § 16 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines 2. Biomasseheizkessels mit 850 kW Wärmenennleistung als Erweiterung der bestehenden Biomasseheizanlage von 2.000 kW am Standort Holz Resch e.K., Schachtlau 13, 94089 Neureichenau (FINr. 151, Gemarkung Neureichenau).

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Firma Holz Resch e.K., Schachtlau 13, 94089 Neureichenau, möchte auf ihrem Grundstück Flnr. 151 der Gemarkung Neureichenau zur bestehenden Biomasseheizanlage mit einer Wärmenennleistung von 2.000 kW einen zweiten Biomasseheizkessel mit 850 kW Wärmenennleistung errichten und betreiben. Die neue Biomasseheizanlage in Containerbauweise mit Technikraum und Hackgutlager im Bereich der bestehenden Anlage wird Wärmeenergie (sog. Prozesswärme) zur Beheizung von Trockenkammern bereitstellen und damit die Wärmeversorgung der umliegenden Gebäude unterstützen.

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nr. 1.2.1 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es ist ein Verfahren aufgrund wesentlicher Änderung nach § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) durchzuführen.

Gemäß der Zuordnung zu Nr. 1.2.1 der Anlage 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung durchgeführt wird, ergab, dass im Hinblick auf das obige Genehmigungsverfahren der Firma Holz Resch e.K. keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Diese Einschätzung ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Gründen der standortbezogenen Vorprüfung:

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Bereich der Gemeinde Neureichenau. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

Der bestimmungsgemäße Betrieb der vorgenannten Biomasseheizanlage hat, mit Ausnahme der Abgase bei der Verbrennung des Brennmaterials, keine erheblichen Auswirkungen auf das geografische Gebiet oder die Bevölkerung.

Die Gefahrenquellen, die von der Biomasseheizanlage ausgehen können, sind in der sicherheitstechnischen Bewertung genau beschrieben. Insbesondere wird die Möglichkeit von Havarien ausreichend minimiert. Es werden die nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um solche Gefährdungen in ihrer Wahrscheinlichkeit auf ein unbedenkliches Maß zu begrenzen.

Naturschutz

Vom Vorhaben sind weder direkt noch indirekt NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG betroffen.

Im 1.000 m Umkreis der Anlage befinden sich jedoch mehrere nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Flächen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit vor.

Die betroffenen Gebiete liegen in größerer Entfernung zur Anlage. Auch im Hinblick auf die Vorbelastung durch das bereits vorhandene Werk wird aus naturschutzfachlicher Sicht hier kein Konflikt mit dem gesetzlichen Biotopschutz gesehen. Stickstoffempfindliche Biotope sind nicht betroffen.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet. Zudem ist auch kein Heilquellenschutzgebiet vorhanden. Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Kondensat fällt nicht an und auch der Austritt von Hydraulikölen ist nicht zu erwarten. Es ist auch nicht mit dem Austritt von anderen wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt zu rechnen.

Denkmalschutz

Bei den geplanten Maßnahmen auf der Flnr. 151 der Gemarkung Neureichenau sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Eine Vorprüfung nach Punkt 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG in den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Karten hat ergeben, dass auf diesen Flurnummern keine Bodendenkmäler eingetragen sind. Des Weiteren sind keine Denkmäler sowie Denkmalensembles vorhanden.

Technischer Umweltschutz

Durch die wesentliche Änderung sind keine negativen Auswirkungen auf die Luftreinhaltung zu erwarten, da durch die vorhandene Feuerungsanlage in Folge der Änderung strengere Grenzwerte einzuhalten sind. Mit einer höheren Stickstoffbelastung ist nicht zu rechnen. Luft- und Lärmemissionen werden sich stattdessen durch weniger Fahrzeugverkehr von Abtransporten bisher überschüssigen Brennstoffmaterials verringern. Signifikante Erhöhungen der Beurteilungspegel am nächsten Immissionsort sind durch Fahrzeugbewegungen daher nicht zu erwarten. Die im Zuge der wesentlichen Änderung auszutauschenden bzw. zu erneuernden Anlagenteile verursachen keine Erschütterungen oder Lichtimmissionen.

Weiterhin kann festgestellt werden, dass durch die Anlagenerweiterung:

- keine natürlichen Ressourcen derart beansprucht werden, d. h. die Errichtung und der Betrieb der Anlage mit Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft einhergeht, der eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde,
- beim Betrieb der Anlage keine gefährlichen Abfälle entstehen,
- der Betrieb der Anlage nicht mit erheblicher Umweltverschmutzung und Belästigung verbunden ist und

- auch das Unfallrisiko im Hinblick auf die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein unbedenkliches Maß begrenzt wird.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Freyung, 14.06.2021
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Schlutz
Verwaltungsinspektor